

Schutzkonzept für den Spielbetrieb ab 1. September 2020

Version: 1. September 2020

Ersteller: Markus Jud Beauftragter Corona-Massnahmen





1. Grundsätzliche Vorgaben für die Teams:

- ⇒ Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Spielbetrieb teilnehmen oder ein Spiel besuchen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- ⇒ Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind **1.5m Abstand** nach wie vor einzuhalten.
- ⇒ Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt eine **Maskenpflicht**.
- ⇒ Das traditionelle Shakehands wird mit der Faust vollzogen.

2. Grundsätzliche Vorgaben für die Helfer:

- ⇒ Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Spielbetrieb teilnehmen oder ein Spiel besuchen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- ⇒ Beim Eintreten in die Sportanlage müssen die Hände desinfiziert werden und es gilt eine **Maskenpflicht**. Diese muss solange getragen werden, bis man auf dem Sitzplatz sitzt oder im Gastrobereich ist. Die Maskenpflicht gilt auch auf der Toilette.
- ⇒ Wenn der Helferplatz eingenommen worden ist und ein Abstand von 1.5m gewährleistet ist, kann auf das Tragen der Schutzmaske verzichtet werden.
- ⇒ Helfer, welche für die Ausführung des Spiels wichtig sind (Zeitnehmer, Liveticker, Speaker, DJ, Lichtverantwortlicher, Floormanager, Wisch-Wasch etc) sind auf einer Liste erfasst und werden an den SHV übermittelt. Diese Helfer benötigen einen Ausweis.

3. Grundsätzliche Vorgaben für die Besucher:

- ⇒ Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Spielbetrieb teilnehmen oder ein Spiel besuchen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- ⇒ Beim Eintreten in die Sportanlage müssen die Hände desinfiziert werden und es gilt eine **Maskenpflicht**. Diese muss solange getragen werden, bis man auf dem Sitzplatz sitzt. Die Maskenpflicht gilt auch auf der Toilette und beim Gastrobereich.
- ⇒ Wenn kein Sitzplatz bezogen wird, muss die Schutzmaske getragen werden.
- ⇒ Auf dem Sitzplatz kann auf die Schutzmaske verzichtet werden, wenn der Abstand von 1.5m gewährleistet ist.
- ⇒ Die Anzahl Besucher wird auf **max. 1000 Personen** pro Spiel beschränkt.



4. Eintritt in die VIP-Lounge:

- ⇒ Bis Spielende haben nur Personen mit VIP-Berechtigung Zutritt in die VIP-Lounge. Nach dem Spiel steht sie für alle Besucher zur Verfügung.
- ⇒ Es dürfen sich dort **maximal 100 Personen** aufhalten und das nur mit Schutzmasken. Beim Essen und Trinken darf die Schutzmaske abgelegt werden, sofern ein Abstand von 1.5m gewährleistet ist.

5. Medien, TV-Mitarbeiter und SHV-Kartenbesitzer:

Medien, TV-Mitarbeiter und SHV-Kartenbesitzer müssen sich 24 Std. (an Sonntags-Spielen 48 Std) vor dem Spiel auf der Geschäftsstelle anmelden.

6. Besondere Bestimmungen:

Die Schutzkonzepte der jeweiligen Hallen werden beachtet und umgesetzt. Weiter gelten die aufgeführten Hygienevorschriften des BAG sowie die Abstandsregeln von 1.5m, siehe Anhang.

Winterthur, 25. August 2020

Markus Jud
Geschäftsführer

Jürg Hofmann
Präsident